

# RS OGH 1974/3/26 40b515/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1974

## Norm

AußStrG §16 BII2i2

B-VG Art83 Abs2

JN §44

ZPO §477 Abs2 Z2 D2

## Rechtssatz

Da in den im § 44 Abs 1 JN angeführten Rechtsangelegenheiten (hier: Außerstreitsachen) nicht einmal die unheilbare Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes die Nichtigkeit des vor diesem Gericht durchgeführten Verfahrens begründet, kann diese Rechtsfolge, wie eine einfacher Größenschluß ergibt, umso weniger dann eintreten, wenn das Verfahren vor dem zuständigen Gericht, jedoch von einem nach der Geschäftsverteilung hiezu nicht berufenen Richter durchgeführt wurde.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 515/74

Entscheidungstext OGH 26.03.1974 4 Ob 515/74

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0007487

## Dokumentnummer

JJR\_19740326\_OGH0002\_0040OB00515\_7400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)